

25.1.2. *Begriff und Merkmale der Rechtsverletzungen*

Rechtsverletzungen sind Handlungen, die gegen rechtlich geschützte Interessen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten verstoßen und subjektive Rechte der Bürger, ihrer Kollektive oder des Staates verletzen. Sie beeinträchtigen den Ablauf der rechtlich geregelten sozialen Prozesse sowie die Nutzung aller Vorzüge der sozialistischen Gesellschaft.

Rechtsverletzungen können von Rechtssubjekten, d. h. von Bürgern, Staats- und Wirtschaftsorganen, gesellschaftlichen Organisationen, Vereinigungen und anderen rechtsfähigen Kollektiven begangen werden. Sofern der Staat oder zwischen den Staaten gebildete internationale Organisationen auf der Grundlage des Völkerrechts an konkreten Rechtsverhältnissen teilnehmen, können auch sie gegen Rechtspflichten verstoßen und damit Rechtsverletzungen begehen.

Es ist also zu beachten, daß bei rechtswidrigen Entscheidungen, die z. B. Staats- oder Wirtschaftsfunktionäre in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit treffen, als Subjekt der Rechtsverletzung nicht der einzelne Mitarbeiter, sondern das Organ, der Betrieb, die Organisation usw. die Rechtsfolgen zu tragen hat.

Rechtsverletzungen sind nach ihrem sozial-negativen Gehalt außerordentlich stark differenziert. Beispielsweise unterscheiden sich Straftaten prinzipiell von allen anderen Rechtsverletzungen, indem sie gegen grundlegende Interessen der sozialistischen Gesellschaft verstoßen, die deshalb vom Staat durch die Androhung von Kriminalstrafen geschützt werden. Aber auch innerhalb der einzelnen Arten der Rechtsverletzungen gibt es große qualitative Unterschiede. So werden in § 1 StGB Vergehen als gesellschaftswidrige und Verbrechen als gesellschaftgefährliche Handlungen charakterisiert. Rechtsverletzungen unterscheiden sich auch hinsichtlich der Zielrichtung des Willens des Rechtsverletzers, der von ihm verfolgten Absichten, wie sie in der konkreten Handlung ihren Ausdruck finden. Deshalb wird in den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit unterschieden und die vorsätzlichen beziehungsweise fahrlässigen Handlungen werden mit unterschiedlichen Rechtsfolgen verknüpft (so in § 333 ZGB, § 252 AGB und §§ 6 und 7 StGB).

Mit jeder Rechtsverletzung verstößt der Handelnde immer zugleich gegen ihm obliegende Pflichten, die sich aus seiner Stellung als Staatsbürger, aus seiner Stellung im beruflichen oder gesellschaftlichen Leben oder als Vertragspartner ergeben. So können Zivilrechtsverletzungen sowohl dadurch begangen werden, daß Vertragspflichten nicht oder nichtgehörig erfüllt werden, aber auch, indem allgemeine Pflichten zur Verhütung von Schäden und zur Abwehr von Gefahren verletzt werden (vgl. § 232 ff. ZGB).

Rechtsverletzungen sind auch hinsichtlich ihrer sozialen Auswirkungen differenziert. Entsprechend den konkreten negativen Wirkungen erfolgt auch die gesellschaftliche Reaktion in unterschiedlichen Formen: als Kriminalstrafe, materielle Verantwortlichkeit oder disziplinarische Verantwortlichkeit.

Im Unterschied zum StGB, in dem die Rechtsverletzung genau beschrieben ist, ergibt sich die Rechtsverletzung in den anderen Rechtszweigen aus den allgemeinen Rechten und Pflichten. Werden diese verletzt, liegt eine Rechtsverletzung vor.

Rechtsverletzungen unterscheiden sich durch besondere Merkmale von ande-